

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1875**

77 (2.4.1875)

# Beilage zu Nr. 77 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 9. April 1875.

## Deutschland.

Berlin, 30. März. Der „Reichsanz.“ schreibt:

Die Materialien zur Statistik der Bewegung der Bevölkerung, welche früher von den Geistlichen geliefert wurden, können nach Einführung des Gesetzes vom 9. März pr. über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Geschließung nur durch eine Mitwirkung der Standesbeamten beschafft werden. Die Statistik der Bewegung der Bevölkerung ist für die Wissenschaft eben so unentbehrlich, wie für die praktische Verwaltung; auf die Beschaffung der Materialien für dieselbe kann nicht verzichtet werden, und ist deshalb Seitens des preussischen Ministers des Innern durch die Zirkularverfügung vom 20. November pr. die Ausfüllung von 34 Klassen für jeden Registerfall und deren Einsendung an das königl. Statistische Bureau, welche die genutzte Arbeit der eingeleiteten Materialien bewirken soll, angeordnet worden.

Diese Anordnung ist erfolgt nach Anhörung der Statistischen Zentralkommission, welche sich einstimmig dahin ausgesprochen hat, daß eine Mitwirkung der Standesbeamten zur Erreichung jenes Zweckes in Anspruch genommen werden müsse. Zugleich ist durch die thätigste Beförderung der Zahl der Fragen, sowie durch die Aufstellung von Formularen zu den Klassen, welche die Beantwortung der gestellten Fragen auf die leichteste und einfachste Weise — in der Regel mit e i n e m Worte — ermöglichen, darauf Bedacht genommen worden, die Erreichung des Zweckes mit einer möglichst geringen Belastung der Standesbeamten zu sichern, während zugleich durch den Erlaß einer übersichtlichen und klaren Instruktion, welche das Statistische Bureau ausgearbeitet hat, die erforderliche Anleitung zur Ausfüllung der Klassen gegeben worden ist. Ein Blick in den Standesbeamten eine mäßige Entschädigung für Kopialien mit 3 Mark für je 100 ausgefüllte Klassen in Aussicht gestellt worden.

Das Vertrauen des Ministers, daß sich die Standesbeamten der in Erkenntnis der Unentbehrlichkeit einer Statistik über die Bewegung der Bevölkerung dieser von ihnen beanspruchten, verhältnismäßig geringen Mithaltung nicht entziehen würden, ist im Allgemeinen nicht getrübt worden; — es sind bisher nur vereinzelte Weigerungen von Standesbeamten vorgekommen, deren Befolgung durch Belehrung und entsprechende Schwärzung überall gelungen ist.

Allerdings besteht für die Standesbeamten als solche keine gesetzliche Verpflichtung, die oben bezeichneten Klassen über die fargeforderten Registerfälle auszufüllen und dem Statistischen Bureau einzusenden. Die Standesbeamten werden deshalb hierzu zwangsweise nicht angehalten werden können, sofern sie nicht etwa in ihrer sonstigen amtlichen Stellung zur Erzielung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung verpflichtet sind. Insbesondere würde es nicht zulässig sein, einem Standesbeamten, welchem wegen fortgesetzter Weigerung der Erfüllung dieser Anforderungen die Forderung der Standesamts-Geschäfte abgenommen werden müßte, die durch die Uebertragung dieser Geschäfte an einen Dritten entstehenden Kosten zur Last zu legen, beziehungsweise ihm ein derartiges Verfahren anzudrohen.

Dagegen werden die Standesbeamten, welche die Ausfüllung der Klassen für das Statistische Bureau beharrlich weigern sollten, nach einem Zirkularreskript des Ministers des Innern vom 13. d. M. mit Rücksicht auf die Vorschrift in § 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. März pr. sich nicht der Verpflichtung entziehen können, zum Zwecke der Beschaffung dieser im amtlichen Interesse unentbehrlichen Materialien über jeden vorgekommenen Registerfall einen gebührenfreien Registerauszug auszustellen und dessen Einlieferung an den betreffenden Amtsvorsteher zu bewirken. Es würde sodann die vermittelnde Thätigkeit des Amts vorstehers auf Grund des § 66 der Kreisordnung vom 18. Dezember 1872 in Anspruch zu nehmen sein, um zur Beantwortung der in den Klassen enthaltenen Fragen diejenigen Nachrichten, welche nicht ohne Weiteres aus den Registerauszügen zu ersehen sind, einzuziehen.

Da die Ausfüllung des Klassenformulars den Standesbeamten geringere Mühe verursacht, als die Ausfüllung eines vollständigen Registerauszugs, zu dessen gebührenfreier Lieferung dieselben würden angehalten werden können, und im letzteren Falle außerdem noch die Mitwirkung der Amtsvorsteher in Anspruch genommen werden müßte, so spricht der Minister in dem erwähnten Zirkularelaß die Hoffnung aus, daß kein Standesbeamter durch seine Weigerung die Nothwendigkeit herbeiführen werde, dieses weitläufigere Verfahren einzutreten zu lassen. Nothigenfalls werde jedoch auf dem vorbezeichneten Wege vorgegangen und die Einlieferung der auf diese Weise beschafften Materialien an das Statistische Bureau zu bewirken sein.

Berlin, 30. März. Die „Nat.-Ztg.“ schreibt:

Zum neunten Male in einem Zeitraume von noch nicht sechs Jahren treten heute die Bischöfe — diesmal nur die preussischen — am „Grabe des heiligen Bonifacius“ in Fulda zusammen. Die erste derartige Versammlung im Herbst 1869, kurz vor Beginn des vatikanischen Konzils, hatte den Zweck, die katholischen Gewissen zu beruhigen wegen der Befürchtung, es möchte in Rom die päpstliche Unfehlbarkeit aus einer bestimmten jehuitischen „Schulmeinung“ zu einem bindenden Dogma erhoben werden. Die Sicherheit, mit welcher die verammelten Hirten ihren spannenen Heerden gegenüber die Erfolge eines derartigen Planes in Abrede stellten, bildet den besten Maßstab für die Würdigkeit aller weiteren Erklärungen, welche nachher von derselben Stelle ausgingen. Nur ein Jahr später beschloß die Bischöfe eben dort, sich dem Dogma zu unterwerfen, gegen welches sie feierlich protestirt hatten, und beordneten die Maßregeln, durch welche das gleiche „Opfer des Intellekts“ den geknechteten Gläubigen abgedrückt werden sollte. Im Jahr darauf, im September 1872, wurde von Fulda aus die „Denkschrift“ erlassen, welche auf Grund des Kanonparagrafen des Schulgesetzes und Jesuitengesetzes gegen die deutsche und preussische Regierung förmlich Anklage erhob über die Verletzung der Rechte der katholischen Kirche, wie sie in der gleichen buntten Reihenfolge, deren sich noch heute zuweilen das Zentrum als schmerzlichen Gedächtnis, aus dem westfälischen Frieden, dem preussischen Konkordat, der preussischen Verfassung u. s. w. hergeleitet wurden. Die preussische Regierung antwortete auf diese Anklage mit den Mai-Gesetzen, und seitdem bezeichnet jeder weitere bischöfliche

oder päpstliche Protest einen neuen Schritt auf der Bahn zur Verwirklichung jener Gesetzgebung. Wir haben daher gewiß keinen Grund, der neuesten bischöflichen Zusammenkunft mit irgend welchem Unbehagen entgegenzusehen. Daß auf derselben in erster Reihe die Frage verhandelt werden soll, wie man sich angesichts des Gesetzes, betreffend die Einleitung der Leistungen aus Staatsmitteln für die katholischen Bischöfe und Geistlichen zu verhalten habe, ist sehr glaublich, indes liegen verschiedene andere Fragen den bedrängten und nur unvollständig erscheinenden Würdenträgern nicht minder nahe. Vielleicht dürfte man in Gesellschaft den Rath finden, über die amtliche Veröffentlichung der Encyclika zu irgend welcher Entscheidung zu kommen.

N.L.C. Berlin, 30. März. Bekanntlich ist dem Reichstag noch kurz vor dem Schluß der letzten Session der Entwurf einer Konkursordnung zugegangen. Die nunmehr auch vorliegenden Motive zu demselben bilden einen Band von 492 Quartseiten, welchem außerdem noch ein Anlageband hinzugefügt ist. Die Einleitung der Motive erörtert das Bedürfnis und die Schwierigkeiten eines Reichskonkursgesetzes. Das Unternehmen, eine Konkursordnung für das ganze Reichsgebiet des Deutschen Reichs auszuarbeiten — so heißt es daselbst — findet günstige und ungünstige Umstände vor. Zu den ersteren ist vor Allem zu rechnen, daß auf dem Gebiete des Handelsrechts eine Rechts-einheit für das Deutsche Reich bereits gewonnen ist und daß dadurch für die häufigsten und wichtigsten Interessen, welche durch eine Konkursordnung Befriedigung erlangen sollen, die einheitliche Gestaltung derselben angebahnt ist. Dazu kommt die Einheit des bürgerlichen Prozessrechts und die damit in Verbindung stehende einheitliche Verfassung der Gerichte. Diese Momente erleichtern nicht bloß den Erlaß einer deutschen Konkursordnung, sondern sie erweisen auch, daß für eine solche als Konsequenz jener erreichten Einheit ein nicht abzuweisendes Bedürfnis vorliegt. Andererseits darf nicht verkannt werden, daß dieser Arbeit große und erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen. Das Privatrecht ist in Deutschland zur Zeit noch weit entfernt von einer Einheit; neben das gemeine deutsche Recht, welches in den einzelnen Staaten theils durch eine abweichende Praxis der obersten Gerichte, theils durch Landesgesetze, Provinzial- und Lokalrechte vielfach eine verschiedene Entwicklung erfahren hat, treten die Gesetzbücher, welche einen großen Theil Deutschlands beherrschen und sich in neuerer Zeit noch durch das bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen vermehrt haben. Man könnte deshalb versucht sein, der Schwierigkeit, die durch die Verschiedenheit des Privatrechts der Ausarbeitung einer gemeinsamen Konkursordnung entgegensteht, durch die Regelung des Verfahrens, der Prozedur im engeren Sinne, beschränkt. Allein dieser von manchen Seiten empfohlene Ausweg erweist sich bei näherer Erwägung als durchaus unzulässig. Es wird des Näheren nachgewiesen, daß eine legislative Abschaffung des Konkursprinzips vom Konkursrecht ein unauflösbares, prinzipiell unwichtiges Unternehmen sein würde. Unter diesen Umständen ist nun die Frage zu entscheiden, ob die Vielgestaltigkeit des Privatrechts ein so wesentliches Hindernis ist, daß die durch ein einheitliches Konkursrecht notwendig werdenden Veränderungen nicht vorgenommen werden können.

Es kommen hierbei insbesondere das Obligationenrecht, das eheliche Güterrecht und das Pfand- und Hypothekenrecht in Frage. Betreffs des Obligationenrechts, welches zur Zeit im Gebiete des gemeinen deutschen Rechts, der einzelnen deutschen Landesrechte und des rheinisch-französischen Rechts noch ein wesentlich verschiedenes ist, wird auf die mit der preussischen Konkursordnung von 1855 gemachten Erfahrungen hingewiesen, aus denen sich ergebe, daß die Verschiedenheit des Obligationenrechts der Einführung der Konkursordnung keinerlei Hemmnis bereitet habe. Eben so wenig sei — wie dieselbe Erfahrung lehre — in der Verschiedenheit des ehelichen Güterrechts, so groß dieselbe in Deutschland auch ist, ein unüberwindliches Hindernis zu finden. Viel bedenklicher und schwerer wiegend sind die Gegensätze des materiellen Rechts auf dem Gebiete des Pfand- und Hypothekenrechts, welche nicht allein in den verschiedenen deutschen Staaten, sondern oft auch in den einzelnen Provinzen desselben Staates obwalten und, wie nicht verkannt werden darf, unmittelbar bestimmend für das Konkursverfahren sind. Was die verschiedenen Immobilienrechte betrifft, so wird ausgeführt, daß dieselben neben dem einheitlich zu regelnden Konkursrecht bestehen bleiben können. Dagegen kann eine Konkursordnung dem Mobiliarrechte nicht aus dem Wege gehen. Jede einheitliche Konkursordnung würde die Mobiliarhypotheken beseitigen müssen. Ihre Beseitigung für den Konkurs bietet aber keine Schwierigkeiten. Sie haben nur noch einen äußerst kleinen Geltungsbereich in Deutschland; ihre Beseitigung wird als ein wirtschaftlicher Fortschritt empfunden werden und für die Uebergangszeit und die bestehenden Rechtsverhältnisse kann das Einführungsgesetz hinlängliche Fürsorge treffen. Darf man also auch nicht die Bedenken unterschätzen, welche wegen der mancherlei Rechtsverschiedenheiten dem Erlaß einer deutschen Konkursordnung entgegengehalten werden können, so sind sie doch nicht von der Tragweite, daß man deshalb ein solches Unternehmen als unauflösbar fallen lassen müßte, um so weniger, als nicht bestritten werden kann und wohl allgemein anerkannt wird, daß für dasselbe ein großes und unabwiesbares Bedürfnis, insbesondere für das Gebiet des gemeinen deutschen Rechts vorhanden ist. — In dem erwähnten Anlagebande ist dargestellt, durch wie viele Gesetze und Rechtsnormen das Konkursrecht in den einzelnen

deutschen Staaten zur Zeit bestimmt ist. Diese Zusammenstellung erzielt eine so große Zahl der erheblichsten Abweichungen, daß dadurch der Verkehr auf dem vermögensrechtlichen Gebiete, dessen einheitliche Gestaltung in Deutschland theils schon geistlich erreicht ist, theils erstrebt wird, auf das äußerste gefährdet erscheint.

Berlin, 30. März. Wie wir hören, wird die große Enquete-Kommission, welche die Eisenbahn-Tarif-Frage zur Begutachtung unterbreitet werden soll, voraussichtlich im Mai d. J. hier zur Berathung zusammentreten. Wie wir des Näheren darüber erfahren, sollen zu dieser Kommission außer den Bundesregierungen die Eisenbahn-Verwaltungen, Handelskammern, industrielle und landwirtschaftliche Vereine und ähnliche Körperschaften geladen und aufgefordert werden, zu dieser Kommission Vertreter abzugeben. Wie wir ferner hören, sollen diesen Vertretern Aristokraten und Diäten für die Dauer der Verhandlungen der Kommission aus Reichsmitteln gewährt werden.

Berlin, 30. März. Die wissenschaftlichen und Kunst- bezw. Industrie-Unternehmungen, die durch Zuwendungen aus Reichsfonds gefördert werden, sind zur Zeit folgende: 1) das Germanische Nationalmuseum in Nürnberg, 2) die Monumenta Germaniae historica, 3) das Institut für archäologische Korrespondenz in Rom und Athen, 4) das Römisch-Germanische Museum in Mainz, 5) das Grimm'sche Wörterbuch, 6) das mittelniederdeutsche Wörterbuch, 7) die zoologische Station in Neapel, 8) die Expedition zur Beobachtung des Venus-Durchgangs, 9) die Bestrebungen der „Afrikanischen Gesellschaft“ zur Erforschung des äquatorialen Afrika. — Das Reichsanz.-Amt ist mit Vorarbeiten zu einem Gesetz gegen Wein-fälschung beschäftigt. Dies geschieht aus Anlaß eines Antrages, welchen Bayern bei dem Bundesrathe eingebracht hat.

## Oesterreichische Monarchie.

Der Pesther Korrespondent der „Nat.-Ztg.“ berichtet über die Haltung der ungarischen Regierungspresse gegenüber der Reise des Kaisers Franz Josef vom 28. März: Betrachtet man die Kundgebungen jener ungarischen Blätter, die in Pesth als Organe des auswärtigen Amtes gelten, so kommt man zu dem Schlusse, daß von Wien aus das mot d'ordre ausgegeben wurde, die Erwartungen in Bezug auf die bevorstehende Kaiserreise nach Venedig möglichst zu dämpfen. Die Behauptung der „Pesther Anzeiger“, nach der bei der Zusammenkunft die Bedingungen des neuen Zoll- und Handelsvertrages und ein gleichmäßiges Vorgehen in Bezug auf die Pappwahl berathen werden sollen — wird von offiziöser Seite in nachdrücklicher Weise dementirt. Was den Zoll- und Handelsvertrag betrifft, so wird offiziös betont, daß der auf zehn Jahre gültige österreichisch-italienische Vertrag (der im Jahre 1867 geschlossen wurde), auf Grundlage der im 1866er italienisch-französischen Handelsvertrage festgestellten Tarife zu Stande gekommen sei. Bekanntlich wurde von italienischer Seite der französische Vertrag bereits gekündigt und Oesterreich und die Schweiz eingeladen, an den italienisch-französischen Verhandlungen betreffs des neuen Vertrages zur Herstellung eines gleichmäßigen Tarifes in den drei Handelsverträgen — theilzunehmen. Oesterreich hat die Einladung im Prinzip abgelehnt; nun ist es nicht wahrscheinlich, daß Graf Andrássy während der Feiertage in Venedig Nutzen findet, die Details eines Handelsvertrages festzustellen, über dessen Grundprinzipien noch keine Einigung erzielt wurde. Auch die Nachricht, daß bei der Zusammenkunft ein gemeinsames Vorgehen in Bezug der eventuellen Pappwahl erörtert werden soll, — wird offiziös entschieden in Abrede gestellt. „Wie man sieht“ — sagt die offiziöse Mittheilung — handelt es sich bei der Zusammenkunft in Venedig höchstens um Pourparlers über politische Fragen, die von allgemeinem Interesse sind.“

## Badische Chronik.

Karlsruhe, 31. März. Die Freunde der Kunst wollen wir auf die drei in dieser Woche im Lokale des Kunstvereins ausgestellten Landschaften von S. Gude, „Mondsee“, „Nach dem Sturm“ und „Am Fjord von Christiania“, aufmerksam machen. Der „Mondsee“ ist äußerst stimmungsvoll gemalt und sind die glücklichsten Beleuchtungseffekte getroffen. Dasselbe läßt sich von dem nach einem Sturme sich wieder beruhigenden Meere sagen und sind die Refleze der noch immer bewegten Wellen von großer Naturwahrheit und mit vollendeter Technik wiedergegeben. — Noch erwähnen wir D. Winter's „Mühle im Jillerthal“ und ein kleines, sehr hübsches Genrebildchen von S. G. G.

## Vermischte Nachrichten.

Die socialistischen Agitationen geraten in Bedrängniß, da die Arbeitergroßen immer spärlicher fließen. Der „Präsident“ Hagen-cker fordert daher durch Erlaß vom 23. März diejenigen Socialisten, welche noch in erträglichen Verhältnissen sich befinden, auf freiwillige Beiträge zur Agitation zu leisten. Angefeuert wird mit der blühenden Redensart: „Eine große Idee fordert große Opfer; zeigen wir, daß wir werth sind, in den heiligen Kampf zur Erreichung der Menschenrechte einzutreten.“

Aus Gries bei Bogen kommt die traurige Nachricht, daß dort der berühmte Violinvirtuose und k. k. Kammermusiker Ferdinand Laub (ein Stern aus dem allgeleiteten Dreigestirn, das er in Gemeinschaft mit Wilhelm und Joachim bildete) in Folge einer Nierenkrankheit am 18. d. M. gestorben ist. Laub wurde am 19. Januar 1832 in Prag geboren.



**Bürgerliche Rechtspflege.**

**Deffentliche Aufforderungen.**

D.304. Nr. 3011. Kadosz L. L. Schreiner Sers Linder, Josef Anton Linder und Richard Wandel's Eheleute von hier als Erben der Anton Schwarz Wb. von hier bestgen im Gewann „Schiefhütte“ ein Bierling Wiesen. Der Eigentumswerb ist im Grundbuch nicht eingetragen. Alle diejenigen, welche an dieses Grundstück dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, werden aufgefordert, solche binnen 6 Wochen dahier geltend zu machen, indem sie sonst mit diesen Rechten dem neuen Erwerber gegenüber ausgeschlossen würden. Kadosz, den 21. März 1875. Großh. bad. Amtsgericht. v. Braun.

D.316. Nr. 3074. Breisach. Auf Ableben seiner Eltern Johann Henninger und Katharina, geb. Brand, von Königschaffhausen bebt Sebastian Henninger von da folgende Eigenschaften:

- a. Auf Gemartung Königschaffhausen: 1. 18 Ar Ader am Salsbacher Weg, neben Johann Georg Strablin und Leo Zinnen. 2. 12 Ar Ader in der Kruppenlangen, neben Michael Jenne und Jakob Hölz. 3. 5 Rdt. = 22 Ar 50 Meter Ader auf der unteren Neunte, neben Georg Friedr. Henninger und Josef Weier.

4. 12 Ar Ader in der Oberlange, neben Johann Georg Henninger und Franz Zaver Schwarzle. 5. Circa 15 Ar Ader im Scheldfeld, neben Johann Mich. Henninger und Ansföhern. 6. 4 Ar 50 Meter Ader im Köthel, neben Jakob Friedrich Henninger Wwe. und selbst. 7. 4 Ar 50 Meter Ader in der Reute, neben Johann Joh. Henninger und Georg Hüb. 8. 4 Ar 50 Meter Ader auf der Langmatte, neben Karl Meyer und Christian Umbauer.

9. 9 Ar Ader in der unteren Schersch, neben Joh. Friedr. Henninger Wwe. und Michael Brand. 10. 18 Ar Ader am Forstheimer Weg, neben Michael Jenne und Wih. Häfler. 11. 9 Ar Ader am Königsberg, neben Jakob Hölz und Josef Wunen. 12. 4 Ar 50 Meter Ader im Hegg, neben Jakob Müller Wwe. und Maria Salomae Brand.

13. 18 Ar Ader auf der oberen Neunte, neben Johann Müller Wwe. und Johann Straßer. b. Auf Gemartung Leisfeld: 1. 4 Ar 50 Meter Ader im oberen Schersch, neben Georg Joh. Bury und Christiana Barbara Bury.

c. Auf Gemartung Sasbach: 1. Ca. 36 Ar Ader im Schaffhauser Spiz, neben selbst und Karl Ströbel. 2. 18 Ar Ader auf dem Besacker, neben Alois Ems und selbst. 3. 12 Ar Ader in der Dielten, neben Tobias Müller und Katharina Treiffen.

d. Auf Gemartung Niedersberg: 1. 9 Ar Wald im Müngsgraben, neben Sebastian Häfler und einem Unbekannten. e. Auf Gemartung Amoltern: Ca. 14 Ar Wald im Kiefern, neben Georg Steinmann und Georg Jakob Schnei der Wwe.

Wegen mangelnden Eintrags im Grundbuch ist es ungewiß, ob Personen vorhanden sind, welche persönliche oder dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche in Bezug auf diese Eigenschaften machen können oder wollen, und es werden auf hiegerichtlichen Antrag alle diese Personen aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 2 Monaten hier geltend zu machen, widrigenfalls solche dem neuen Erwerber gegenüber für verloren erklärt würden. Breisach, den 15. März 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Wöhrer.

D.314. Nr. 3091. Breisach. Auf Ableben seiner Ehefrau Sofia, geb. Gesswender, bebt Johann Baptist Vogt im Erbteil auf Gemartung Bartsheim folgende Eigenschaften:

- 1. 5 Ar 60 Meter Ader in der Willigen, neben Josef Schwender und Fibel Liebenheim Erben; 2. 4 Ar 60 Meter Ader auf dem Scheibensberg, neben Josef Oswald Schies und selbst; 3. 13 Ar Ader und Neben auf der oberen Breite, neben Johann Georg Erben und Fridolin Krauer Wwe.

Wegen mangelnden Eintrags im Grundbuch ist es ungewiß, ob Personen vorhanden sind, welche persönliche oder dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche in Bezug auf diese Eigenschaften machen können oder wollen, und es werden auf hiegerichtlichen Antrag alle diese Personen aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 2 Monaten anher geltend zu machen, widrigenfalls solche dem neuen Erwerber gegenüber für verloren erklärt würden. Breisach, den 16. März 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Wöhrer.

D.236. Nr. 1766. Schoppsheim. Gabriel Schneider von Nütteshof kaufte im Jahr 1866 von Leopold Wagner von dort ungefähr 1 1/2 Viertel Wald im Döbel ob dem Steinegg, neben Josef Walschirer von Nütteshof und Ludwig Krumme von Wehr, in der Gemartung Wehr. Da der

Eigentumswerb im Grundbuch zu Wehr nicht eingetragen ist, so werden auf Antrag des Gabriel Schneider von Nütteshof alle diejenigen, welche dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an das fragliche Waldstück geltend machen wollen, aufgefordert, solche innerhalb 2 Monaten dahier anzumelden, widrigenfalls solche dem neuen Erwerber gegenüber für verloren erklärt würden. Schoppsheim, den 18. März 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Stigler.

D.269. Nr. 4649. Waldshut. Die Stadtgemeinde Thingen nimmt das Eigentum der angebit seit unvorständlichen Zeiten in ihrem Besitze gemessenen, auf Thingen gemartung belegenen sog. Kreuzkapelle in Anspruch, über welches sich ein Eintrag in den öffentlichen Büchern nicht vorfindet. Alle diejenigen, welche an dieser Kapelle in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, solche binnen 2 Monaten schriftlich oder mündlich dahier geltend zu machen, widrigenfalls die bezeichneten Rechte der Stadtgemeinde Thingen gegenüber für verloren erklärt würden. Waldshut, den 18. März 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Brauer.

D.347. Nr. 6121. Bruchsal. Auf Antrag der Christian Jäger Ehefrau, Christiana, geb. Weisbrod, von Heibelsheim werden alle diejenigen, welche an den untenbezeichneten Grundstücken in dem Grund- und Pfandbuche nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, andernfalls sie den neuen Erwerb gegenüber für verloren erklärt werden. Bruchsaler Gemartung.

2 Brl. Ader im Schwandberg, einerf. Johann Richter, anderf. Main. 3 Brl. 13 1/2 Rdt. Ader im Köthel, einerf. Michael Weisbrod, anderf. Fr. Freibinger Wb.

1 Brl. Ader im hinteren Rinnenthal, einerf. Nikolaus Graf. Bruchsal, den 22. März 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Schäß.

D.334. Nr. 2683. Wolfach. Väter Florian Peter von Wolfach bebt auf Ableben seiner im Jahr 1818 f. ersten Ehefrau Theresia, geb. Böhler, von da eigentümlich folgende Eigenschaften:

- 1. Die Hälfte eines zweifelhigen Wohnhauses in der Dorfstadt dahier, der untere Theil, einerf. an der Garten Ziffer 2, anderf. an Josef Mayer, Händler, hinten an die Landstraße und vorn an die Kirchstraße angrenzend; 2. ein Gemüsegarten an dem ad 1 bezeichneten Haus und dem alten Friedhof, hinten Theodor Armbruster und vornen Kirchstraße gelegen; 3. ein Gärtchen am Wolfstiß, neben Georg Ley und Josef Wehrer Nachfolger; — Alles Gemartung Wolfach belegen.

Weil der Gemeinderath dieselbigen Mangel der Erwerbserkunde die Gemüß weist, so werden nunmehr alle diejenigen, welche dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an die bezeichneten liegenden Gründe haben, oder zu haben vermeinen, aufgefordert, solche anher binnen vier Wochen geltend zu machen, widrigenfalls die Angeforderten gemäß § 689 P.D. alle jene Ansprüche im Verhältnis zu dem neuen Erwerber Florian Peter verloren erklärt werden würden. Wolfach, den 24. März 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Hoflunt.

D.255. Nr. 3021. Tauberbischofsheim. J. S. Peter Firnbach Wb. von Wehrbach und der Dorothea Schred von da, Erbtäre unter Vormundschaft des Andreas Schrienbach alda, gegen Unbekannte, Aufforderung zur Klage. Peter Firnbach Wb. und Dorothea Schred von Wehrbach bebt auf der Gemartung Wehrbach folgende Eigenschaften:

- 1. 11 Rdt. Garten in der Hofstadt, neben Mathias Spinner Erben und selbst; 2. 46 Rdt. Weinberg in der Rehlen, neben selbst und Valentin Kämmerer; 3. 29 Rdt. Weinbergfeld im Hölberberg, neben Franz Schmitt und Simon Brümmer; 4. 55 Rdt. Weinbergfeld bei der Steig, neben Andreas Ehr. u. Anton Kuhn; 5. 70 Rdt. Weinberg oben der Rehlen, neben Georg Sommer und Sylvester Erbenbach; 6. 87 Rdt. Ader in Sant, neben Frz. Hans Wb. und Mathers Spinner Erben; 7. 38 Rdt. Ader im Helmenthal, neben Georg Sommer und Martin Dör von Wehrbachhausen; 8. 36 Rdt. Wägen und Lammengeld im Glößberg, neben Silvester Erbenbach und Johann Stotzenberger;

9. 30 Rdt. Ader im Odenfirs, neben der Erbschaft und Anwander; 10. 30 Rdt. Garten beim Haus zwischen der Schener und Bach und Gemeindewege; 11. ein halbes zweifelhiges Wohnhaus mit halber Scheuer und Hofraitheplatz in der unteren Gasse, neben Johann Josef Geiger und Johann Hebler. II. Dorothea Schred. 1. 48 Rdt. Ader auf der Rehlen, neben Michael Engert und Witus Böh; 2. 8 Rdt. Ader bei der Hundshetz, neben Johann Witsching und Georg Michael Kuhn; 3. 5 Rdt. Garten beim Farnhader, neben Georg Sommer und selbst; 4. 45 Rdt. Ader beim Farnenberg, neben dem Weg und Michel Josef Braun; 5. 25 Rdt. Ader im Odenfirs, neben Karl Depplich Erben und selbst; 6. 8 Rdt. Wiesen im Edermehsholz, neben Nikolaus Kälshemer und Franz Erbenbach; 7. 30 Rdt. Ader im Fimbachleiden, neben Nikolaus Kälshemer u. Franz Erbenbach, ohne daß deren Erwerb bis jetzt in den betr. Grundbüchern offenkundig gemacht wurde. Da der Gemeinderath Wehrbach den jetzigen Besitz gegenüber die Gewähr verweigert, werden alle diejenigen, welche an diesen Grundstücken nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben der Peter Firnbach Wb. und der Dorothea Schred von Wehrbach gegenüber für verloren erklärt würden. Tauberbischofsheim, den 14. März 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Eijner.

D.282. Nr. 2590. Erberg. J. S. der Erben des Johanes Maurer von Schramberg u. Genf. gegen Unbekannte, Eigentumsrecht betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 11. v. Mtz., Nr. 1243, beschriebenen Eigenschaften die dort bezeichneten Ansprüche innerhalb der festgesetzten Frist von 4 Wochen nicht geltend gemacht worden sind, so werden solche dem neuen Erwerb gegenüber für verloren erklärt. Erberg, den 20. März 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Lederte.

D.355. Nr. 6240. Bruchsal. In Sachen der Johann Grassl Ehefrau, Sofia, gebornen Kardon, in Wiesenthal gegen Unbekannte, Eigentumsrecht betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 9. Dezbr. v. J., Nr. 27,659, weder dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an dem dort bezeichneten Grundstück geltend gemacht wurden, so werden solche dem neuen Erwerb gegenüber für verloren erklärt. Bruchsal, den 23. März 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Schäß.

D.353. Nr. 6242. Bruchsal. In Sachen der Frz. Jakob Müller Wb., Theresia, geb. Schöninger, von Zeitzern gegen Unbekannte, Eigentumsrecht betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 9. Dezbr. v. J., Nr. 27,660, weder dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an dem dort bezeichneten Grundstück geltend gemacht wurden, so werden solche dem neuen Erwerb gegenüber für verloren erklärt. Bruchsal, den 23. März 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Schäß.

D.354. Nr. 6243. Bruchsal. In Sachen der Peter Wittmer Ehefrau, Karolina, geb. Stork, in Wiesenthal gegen Unbekannte, Aufforderung zur Klage betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 9. Dezbr. v. J., Nr. 27,660, weder dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an dem dort bezeichneten Grundstück geltend gemacht wurden, so werden solche dem neuen Erwerb gegenüber für verloren erklärt. Bruchsal, den 23. März 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Schäß.

D.287. Nr. 7646. Foxgheim. In Sachen der Ehefrau des Gg. Adam Morioß dahier, Friederike, geb. Stender, gegen unbekante Dritte, Aufforderung zur Klage betr.

Nachdem inwechald der mit Beschluß vom 23. Januar d. J., Nr. 2116, anberaumten Frist keine der in solchem genannten Rechte auf die dabeilich beschriebene Eigenschaft geltend gemacht worden sind, werden solche der Aufforderungslägerin gegenüber für

erloschen erklärt. Foxgheim, den 17. März 1875. Großh. bad. Amtsgericht. J. B. u. B.

D.340. Nr. 3121. Eberbach. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 15. Januar d. J., Nr. 548, innerhalb der anberaumten Frist keine der dort bezeichneten Rechte an die dortselbst aufgeführten Eigenschaften geltend gemacht worden sind, so werden die Aufgeforderten dem Franz Roe von Salebach gegenüber jener Rechte für verloschen erklärt. Eberbach, den 23. März 1875. Großh. bad. Amtsgericht. E. v. Stockhorn.

D.295. Nr. 3495. Sinsheim. J. S. Gemeinde Heimsfeld gegen Unbekante Dritte, Aufforderung zur Klage. Beschluß.

Da auf die diesseitige Aufforderung vom 14. Dezember d. J., Nr. 16,265, keine der darin genannten Rechte auf die dort bezeichneten Eigenschaften geltend gemacht wurden, werden nunmehr alle diese Rechte der Gemeinde Heimsfeld gegenüber für erloschen erklärt. Sinsheim, den 23. März 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Müller.

D.343. Nr. 3441. Tauberbischofsheim. Gegen den Nachlaß des Vaters Franz Neuser von Dittelshausen haben wir Kant erkannt und es wird nunmehr zum Wichtigkeits- und Sorgzupserfahren Tagfahrt anberaumt auf Dienstag den 13. April d. J., Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Vermögensgegenstände des Nachlasses haben, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermehrung des Nachlasses von der Kant persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Interzessionsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In der selben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigeranzuschuß ernannt und ein Borg- und Nachlaßvergleich verfaßt werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigeranzuschusses die Rechte der Gläubiger als der Mehrheit der Erbscheinnehmer betretend angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden. Tauberbischofsheim, den 25. März 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Eijner.

D.315. Nr. 4488. Ueberlingen. Die Kant des Malers Wilhelm Löhle von Wimmshausen betreffend. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Ueberlingen, den 16. März 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Schärer.

D.294. Nr. 3690. Billingen. Die Kant des Gottlieb Burgbacher von Buchenberg betreffend. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Billingen, den 18. März 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Krauß.

D.329. Nr. 7738. Freiburg. Die Kant gegen den Nachlaß des Karl Müller, unehelicher Sohn der Amalie Müller von Hochdorf, betreffend. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Freiburg, den 23. März 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Gräff.

D.324. Nr. 7828. Freiburg. Die Kant des Zimmermeisters Bonifaz Raffatter von Freiburg betreffend. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Freiburg, den 22. März 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Gräff.

D.288. Nr. 2557. Wolfach. Die Kant des Tagelöhners Josef Hül von Mählenbach betreffend. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tag-

fahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Wolfach, den 20. März 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Hoflunt.

D.299. Nr. 8852. Mannheim. Die Kant gegen den Nachlaß des Jakob Schmitt von hier betr. Beschluß.

In obiger Gantfache werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis jetzt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, mit allen ihren Ansprüchen von der Gantmasse ausgeschlossen. Mannheim, den 16. März 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Wengler.

Vermögensabforderungen. D.317. Nr. 2934. Konstanz. Die Ehefrau des Anton Kempter, Karoline, geborne Schäßle, in Rodelfeld hat gegen ihren Ehemann eine Vermögensabforderungsklage erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist Tagfahrt auf Montag den 3. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, anberaumt, was zur Kenntnignahme der Gläubiger bekannt gemacht wird. Konstanz, den 24. März 1875. Großh. Kreis- und Hofgericht. Zivilkammer I. Schneider.

D.330. Nr. 1454. Civ.-Kam. II. Freiburg. J. S. der Karl Büchle Ehefrau, Anna Maria, geb. Stoppel, in Wehr gegen ihren Ehemann von da wurde durch Urtheil vom 3. d. Mtz., Nr. 1289, die Klage für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulassen. Dies wird zur Kenntnignahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht. Freiburg, den 17. März 1875. Großh. Kreis- und Hofgericht. v. Rottel.

D.293. Nr. 2690. Billingen. Die Ehefrau des Gantmanns Gottlieb Burgbacher von Buchenberg, Maria, geborne Fleig, wird gemäß § 1060 P.D. für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulassen. Billingen, den 18. März 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Krauß.

D.239. Nr. 1572. St. Blasien. Gemäß § 1060 d. b. P.D. wird ausgesprochen: Die Ehefrau des Barnabas Maier von Leimbach, Luise Anna, geborne Karle, von dort ist berechtigt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulassen. St. Blasien, den 17. März 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Dirlemaier.

D.301. Nr. 3056. Baden. Die Kant des Kommissarius R. Sonntag hier betr. Beschluß. Nach Ansicht des § 1060 P.D. wird erkannt: Die Ehefrau des Gantmanns, Luise, geb. Hüb, ist für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulassen, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten. Baden, den 23. März 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Fr. Rallebrein.

Vermögensabforderungen. D.335. Nr. 4921. Ueberlingen. Der Grenadier Johann Georg Geiger von Baitenhäuser, welcher den letzten Krieg mitgemacht hat, ist nach erfolgten Erhebungen aller Nachforschungen nach am 18. Dezember 1870 bei Wittz gefallen. Da weitere Nachrichten über seinen Verbleib bis jetzt nicht eingelaufen sind, wird derselbe auf Antrag seiner nächsten Verwandten aufgefordert, binnen Jahresfrist Nachricht über seinen gegenwärtigen Aufenthalt zu geben, widrigenfalls er für verloschen erklärt und sein Vermögen seinen muthmaßlichen Erben in fürsorglichen Besitz gegeben würde. Ueberlingen, den 24. März 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Schärer.

D.333. Nr. 4922. Ueberlingen. Der Unteroffizier Josef Müller von Dalsendorf, welcher den letzten Krieg mitgemacht hat, ist nach erfolgten Erhebungen aller Nachforschungen nach am 15. Januar 1871 bei Delsort gefallen. Da weitere Nachrichten über seinen Verbleib bis jetzt nicht eingelaufen sind, wird derselbe auf Antrag seiner nächsten Verwandten aufgefordert, binnen Jahresfrist Nachricht über seinen gegenwärtigen Aufenthalt zu geben, widrigenfalls er für verloschen erklärt und sein Vermögen seinen muthmaßlichen Erben in fürsorglichen Besitz gegeben würde. Ueberlingen, den 24. März 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Schärer.

D.326. Nr. 793. Waldkirch. Soldat Nikolaus Holzner von Brechtal, welcher im Jahr 1870 mit seinem Regiment in den Krieg nach Frankreich marschirt ist, aber seither keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, wird hiezu aufgefordert, binnen Jahresfrist Nachricht von seinem gegenwärtigen Aufenthalt zu geben, widrigenfalls er für verloschen erklärt und sein Vermögen seinen muthmaßlichen Erben in fürsorglichen Besitz übergeben würde. Waldkirch, den 14. Februar 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Sperr.

D. 978. S. Nr. 2189. S. H. L. Wilhelm Seiter von Schwarzach ist im Jahr 1849 nach Amerika gegangen und hat seitdem nichts mehr von sich hören lassen. Derselbe wird angefordert, binnen Jahresfrist Nachricht von sich zu geben, widrigenfalls er für verstorben erklärt wird.

Wiesloch, den 24. Februar 1875.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Jacobi.

D. 86. S. Nr. 2525. S. H. L. Andreas Kirchner, Müller, Anton Kirchner, Müller, u. Ferdinand Kirchner, Landwirt, alle 3 von Otterweier, sind vor länger als 15 Jahren nach Amerika ausgewandert und haben seitdem nichts mehr von sich hören lassen. Derselben werden angefordert, binnen Jahresfrist Nachricht von ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsort zu geben, widrigenfalls sie für verstorben erklärt und ihr Vermögen ihren nächstmaligen Erben in fürsorglichen Besitz gegeben wird.

Wiesloch, den 8. März 1875.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Jacobi.

D. 291. Nr. 3202. Durlach. Karl Adam, Goldarbeiter von Grödingen, welcher als Häfster im 1. bad. Grenablattregiment den Feldzug gegen Frankreich mitgemacht und seit dem 18. Dezember 1870 keine Nachricht mehr von sich gegeben, wird seit dem 18. Dezember 1870 vermisst.

Derselbe wird auf Antrag seiner Mutter, Adreas Adam Wittwe, Barbara, gebornen Mäßinger, angefordert, binnen Jahresfrist Nachricht von sich zu geben, widrigenfalls er für verstorben erklärt und sein Vermögen seinen nächstmaligen Erben in fürsorglichen Besitz gegeben wird.

Durlach, den 22. März 1875.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Goldschmidt.

D. 284. Nr. 4719. Rastatt. Solbat Lucian Hornung von Selbach, seit dem Befehl bei Eberweier am 17. Januar 1871 vermisst, wird angefordert, sich binnen Jahresfrist zu melden, ansonst er für verstorben erklärt und sein Vermögen seinen nächstmaligen Erben in fürsorglichen Besitz gegeben wird.

Rastatt, den 16. März 1875.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
v. Weiler.

D. 396. Karlsruhe. Tagelöhner Johann Reich von Grünwinkel wird für verstorben erklärt und die Hinterlassenschaft seinen nächsten Erben in fürsorglichen Besitz gegeben.

Karlsruhe, den 23. März 1875.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Rebenitz.

D. 313. Nr. 1406. Waldkirch. Die Vertheilung der Victoria Mehl von Stiensbach betr. Beschl. für Victoria Mehl, ledig, von Stiensbach wurde deren Bruder Josef Mehl von Stiensbach im Sinne des R. S. 499 als Verstand ernannt, ohne dessen Bewilligung dieselbe für die Zukunft weder rechten, noch Vergleich schließen, Ansehen aufnehmen, angrenzliche Kapitalien erheben, noch hieüber Empfangsscheine geben und Güter veräußern oder verpfänden soll.

Waldkirch, den 4. März 1875.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Speri.

D. 344. Nr. 2607. Wiesloch. Durch diesseitiges Erkenntnis vom 18. Februar d. J., Nr. 1531, wurde die Ehefrau des Salomon Prager, Sara, geb. Frank, von Waldkirch wegen bleibender Gemüthschwäche entmündigt und unterm 20. d. M., Nr. 997, wurde für dieselbe von Großh. Gerichtsnotar deren Ehemann Salomon Prager von da als Vormund aufgestellt.

Wiesloch, den 24. März 1875.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Laud.

D. 392. Nr. 3716. Schwetzingen. Heinrich Brunner, Schneider von Friedrichsdorf, wurde im Sinne des R. S. 513 durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. v. M., Nr. 2944, mündtödt gemacht und ihm Landwirth Philipp Koch von da als Verstand beigegeben.

Schwetzingen, den 24. März 1875.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Kiefer.

D. 186. S. Nr. 2279. Staufen. Großh. Generalstaatskasse hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft des Ludwig Böna von Heiterheim nachgesucht.

Diesem Gesuche wird stattgegeben werden, wenn nicht innerhalb 6 Wochen Einsprache dagegen erhoben wird.

Staufen, den 18. März 1875.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Kerner.

D. 321. Nr. 4767. Rastatt. Die Wittve des Engelbert Weßbacher, Johanna, geb. Wagner, von Steinmauern hat um Einweisung in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten.

Diesem Gesuche wird entsprochen werden, wenn nicht innerhalb 2 Monaten Einsprache erhoben wird.

Rastatt, den 22. März 1875.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Straub.

D. 311. Nr. 2570. Wiesloch. Da

an die diesseitige Aufforderung vom 1. Februar d. J., Nr. 1069, keine Einsprache erhoben wurde, so wird die Wittve des Handelsmanns Maier Kobriner, Johanna, geb. Mayer, von Wiesloch, jetzt in Waldkirch, in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes hiermit angewiesen.

Wiesloch, den 23. März 1875.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Laud.

D. 298. Adelsheim. Emanuel Dypenheimer, 26 Jahre alt, von Sennfeld, welcher 1866 nach Amerika ankam, ist zur Erbschaft seiner am 26. März 1874 in Sennfeld verstorbenen Mutter, der Seligmann Dypenheimer Wittve, Mina, geborene Gutmann, berufen.

Sein Aufenthalt ist unbekannt, weshalb er hiermit zu den Theilungsverhandlungen über den Nachlass seiner genannten Mutter mit Frist von

drei Monaten mit dem Bemerken vorgeladen wird, daß, wenn er dieser Ladung keine Folge gibt, sein Erbtheil Denen wird zugewiesen werden, welchen er zuläße, wenn der Erblasser zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Adelsheim, den 18. März 1875.  
Der Großh. Notar des I. Distrikts  
Kern, Gerichtsnotar.

D. 235. Eichstetten. Friedrich Schmidt und Karl August Schmidt von Eichstetten, beide in Amerika an unbekanntem Ort abwesend, sind zur Verlassenschaft ihres am 18. März 1875 dahier verstorbenen Vaters, Webermeister Martin Schmidt von hier, gesetzlich berufen und werden dieselben, da ihr derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist, zu der Verlassenschafts- und den Verlassenschaftsverhandlungen mit dem Anfügen öffentlich vorgeladen, daß, wenn dieselben

innerhalb drei Monaten nicht erscheinen, oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, die Erbschaft nur Denen zugewiesen wird, welchen sie zuläße, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Eichstetten, den 20. März 1875.  
Großh. Notar  
Münzer.

D. 276. Elzach. Franz Josef Maier, 53 Jahre alt, von Biederbach, wohnhaft gewesen in Haslach-Simonswald, Andreas Maier, geb. 1825, von Biederbach und

Karl Maier, geb. 1828, von da, alle drei nach Amerika gereist und seit längerer Zeit vermisst, sind zur Erbschaft ihrer in Biederbach ledig verstorbenen Schwester Karolina Maier berufen.

Dieselben werden hiermit aufgefordert, ihre Erbschaftsprüche innerhalb drei Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie als beim Erbansfall nicht mehr am Leben befindlich angesehen würden.

Elzach, den 1. März 1875.  
Der Großh. Notar  
Wingler.

D. 386. Emmendingen. Wilhelm Gräßlin, Dreher, und Marie Gräßlin von Mündingen sind zur Erbschaft auf Ansehen ihrer Großmutter, Georg Birmeil Wittve, Katharina, geb. Rabin, in Nieder-Emmendingen, durch Gesetz berufen. Dieselben werden zur Theilungsverhandlung mit Frist von

drei Monaten mit dem Anfügen anber vorgeladen, daß im Falle sie nicht erscheinen, sie bei der Theilung unterthätig bleiben.

Emmendingen, den 24. März 1875.  
Großh. Notar  
A. Starl.

D. 349. Mannheim. Valentin Henn, Schreinergehilfe aus Stetten bei Kirchheimbolanden, dessen Aufenthalt seit 7 Jahren unbekannt ist, wird hiermit zu der Vermögensaufnahme und zugleich zu der Erbtheilungsverhandlungen in Folge Ablebens seiner Schwester, Jakob Müller Wittve, Barbara, geb. Henn, dahier wohnhaft gewesen, unter

dreimonatlicher Frist mit dem Bedenken öffentlich vorgeladen, daß im Nichterscheintungsfall die Erbschaft lediglich Denen zugewiesen werden würde, welchen sie zugewiesen werden würde, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Mannheim, den 27. März 1875.  
Der Großh. Gerichtsnotar  
Locher.

D. 319. Mannheim. Henriette, Margaretha und Kaspar Lano aus Worms, welche vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert und nun unbekannt wo sind, werden hiermit zur Erbschaft ihrer verstorbenen Lante, Franz Bertas Wittve, Maria, geb. Sorgenfrey, von Mannheim mit Frist von

drei Monaten ab heute, vor den unterzeichneten Notar vorgeladen, und zwar mit dem Anfügen, daß im Nichterscheintungsfall ihre Erbtheile jenen Personen zugewiesen werden würden, welchen sie zuläßen, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Mannheim, den 27. März 1875.  
Der Großh. Notar  
Rigel.

D. 337. Sickingen. Leopold Mutter von Rhina, sowie die Kinder der Juliana Mutter, gewesene Ehefrau des Ferdinand Schlechter, angeblich von Sickingen, sind kraft Gesetzes zur Erbschaft ihres kinderlos verstorbenen Bruders und beziehungsweise Oheims Konrad Mutter, ge-

wesenen Dienstherrn von Rhina, mitberufen. Der Erstere ist nach Amerika ausgewandert und der Aufenthalt der Friedolin Schlechter's Kinder konnte nicht ermittelt werden.

Dieselben werden daher zur Vermögensaufnahme und zugleich zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von 3 Monaten, a dato, mit dem Bedenken öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbschaft Denen zugewiesen werden, welchen sie zuläße, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Sickingen, den 26. März 1875.  
Großh. Notar  
G. H.

D. 338. Sickingen. Konrad Döbele von Rhina, schon vor vielen Jahren nach Nordamerika ausgewandert und unbekannt wo sich aufhaltend, ist zur Erbschaft seines am 15. Januar d. J. in Reimsenbürg verstorbenen Vaters Josef Döbele mitberufen.

Derselbe wird hiermit zur Vermögensaufnahme und zugleich zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von 3 Monaten, a dato, mit dem Bedenken öffentlich vorgeladen, daß, wenn er nicht erscheint, die Erbschaft Denen zugewiesen werden, welchen sie zuläße, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Sickingen, den 26. März 1875.  
Großh. Notar  
G. H.

D. 339. Sickingen. Karl, Daniel und Friedolin Koniger, gebürtig von Sickingen, nach Amerika ausgewandert und unbekannt wo, sich aufhaltend, sind kraft Gesetzes zur Erbschaft ihrer ledig verstorbenen Schwester, Juliana Koniger von Sickingen, mitberufen.

Dieselben, oder ihre Rechtsnachfolger werden daher zur Vermögensaufnahme und zu den Erbtheilungsverhandlungen binnen Frist von 3 Monaten mit dem Bedenken öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbschaft Denen zugewiesen werden, welchen sie zuläße, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Sickingen, den 26. März 1875.  
Großh. Notar  
G. H.

D. 242. Ueberlingen. Die vermählten Martina Allgeyer, geborene Mayer, Ehefrau des Baptist Allgeyer, und die ledige, volljährige Johanna Mayer von Ueberlingen sind vermögliche Testaments- und Erbschaft der hier verstorbenen und wohnhaft gewesenem Wittve des Landwirths Josef Sufzer, Johanna, geborene Weggen, berufen, dieselben, sowie der ebenfalls vermögliche vorgegebene Baptist Allgeyer, werden zur Vermögensaufnahme und zur Erbtheilung mit dem Bedenken öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie

binnen drei Monaten nicht erscheinen, die Erbschaft Denen wird zugewiesen werden, welchen sie zuläße, wenn der Erblasser nicht mehr am Leben gewesen wären.

Ueberlingen, den 18. März 1875.  
Der Großh. Notar  
Wolffrigler.

D. 309. Nr. 2468. Sickingen. Unter D. J. S. des Genossenschaftsregisters wurde eingetragen:

In der Generalversammlung des Consumvereins Sickingen vom 6. und 20. Februar d. J. wurden in den Vorstand gewählt: An Stelle des bisherigen Geschäftsführers (Directors) Stefan Müller, Jergert Alois Müller; an Stelle des bisherigen Kassiers Karl Dossenbach, Blattmacher Benjamin Berentz. Buchhalter Ignaz Köstlin, Schriftführer Arnold Gerzabach, Beisitzer Josef Maier und Friedrich Berchtold wurden wiederum als solche gewählt.

Sickingen, den 16. März 1875.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Steckle.

D. 327. Nr. 1825. Waldkirch. Die Führung der Handelsregister betr. Beschl. Die Firma: Seufert, Hügel in Waldkirch, D. J. 45 des Firmenregisters, erlischt mit dem 1. April d. J.

Eintragung wurde unter D. J. 74 des Firmenregisters die Firma: Jod. Seufert in Waldkirch — beginnend mit dem 1. April d. J. — Inhaber derselben ist Johann Seufert in Waldkirch. Nach dem Ehevertrag vom 13. Oktober 1868 mit seiner Ehefrau, Friederike, geb. Hügel, wird jeder Theil 100 fl. in die Gemeinschaft ein. Alles übrige beiderseitige Vermögensbringen wird verlegenschaftlos erklärt und von der Gemeinschaft ausgeschlossen.

Waldkirch, den 24. März 1875.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Speri.

D. 302. Nr. 3181. Baden. Unter D. J. 189 wurde heute in das Firmenregister eingetragen:

Georg Schäfer in Baden. Inhaber ist Kaufmann und Schriftfabrikant Georg Schäfer, ledig, aus Darmstadt.

Baden, den 20. März 1875.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Fr. Wallebrein.

D. 343. Mannheim. In das Handelsregister wurde eingetragen:

1. D. J. 69 des Firmenregisters. D. J. zur Firma: „Johann Neumann in Mannheim“: Kaufmann Simon Frank ist als Prokurist bestellt.

2. D. J. 96 des Firmenregisters. D. J. zur Firma: „Vereinigte Rheinische Wasserglasfabriken“ ist dahin geändert: „Vereinigte Rheinische Wasserglasfabriken von Bärte Propte u. C. in Mannheim“. Die Prokura des Wilhelm Gründler ist erloschen.

3. D. J. 183 des Firmenregisters. D. J. zur Firma: „Simon Allmann in Mannheim“ mit Inhaber gleichen Namens. Der zwischen letzterem u. Julie Eichterheimer unterm 1. November 1874 errichtete Ehevertrag bestimmt, daß jeder Theil 100 fl. in die Gütergemeinschaft einwirft, alles übrige Vermögen aber von derselben ausgeschlossen wird.

4. D. J. 15 des Firmenregisters. D. J. zur Firma: „Leopold Bodenheim in Mannheim“ mit Inhaber gleichen Namens.

5. D. J. 184 des Firmenregisters. D. J. zur Firma: „Durr u. Müller in Mannheim“. Die beiden zur Firmenzeichnung gleichberechtigten Theilhaber dieser unterm 1. Februar d. J. errichteten offenen Handelsgesellschaft sind die dahier wohnhaften Kaufleute Ludwig Durr von Leopoldshafen und Hermann Müller von Höchstheim.

6. D. J. 693 des Firmenregisters. D. J. zur Firma: „Louis Mayer u. West in Mannheim“. Die Prokura des Louis Westung ist erloschen.

7. D. J. 177 des Firmenregisters. D. J. zur Firma: „M. Rose u. C. in Mannheim“. Der zwischen Friedrich Wilhelm Schilling und Elise Scherer zu Germersheim unterm 13. September 1872 errichtete Ehevertrag legt eine auf die Ertragschaft beschränkte Gütergemeinschaft fest im Sinne der Artikel 1498 u. 1499 des preussischen Civilgesetzbuches.

8. D. J. 33 des Firmenregisters. D. J. zur Firma: „J. D. Marx u. C. in Mannheim“. Friedrich Marx ist unterm 9. November 1874 aus der Gesellschaft ausgestiegen.

9. D. J. 126 des Firmenregisters. D. J. zur Firma: „Deutsche Seehandlung in Mannheim“. Franz Englert ist durch Beschluß des Aufsichtsraths vom 2. Februar d. J. als Prokurist bestellt und zeichnet in dieser Eigenschaft zugleich mit einem Mitgliede des Aufsichtsraths oder einem anderen Prokuristen.

10. D. J. 165 des Firmenregisters. D. J. zur Firma: „Krieg u. Scherff“ dahier bestehende offene Handelsgesellschaft ist unterm 30. Dezember d. J. aufgelöst und die Firma erloschen.

11. D. J. 17 des Firmenregisters. D. J. zur Firma: „J. Scherff in Mannheim“. Inhaber derselben ist Fabrikant Johann Scherff dahier.

12. D. J. 45 des Firmenregisters. D. J. zur Firma: „Carl Seebach u. Deiters“ dahier bestehende offene Handelsgesellschaft ist durch den Tod des Theilhabers Adolf Deiters aufgelöst.

13. D. J. 18 des Firmenregisters. D. J. zur Firma: „Carl Seebach u. Deiters in Mannheim“. Alleiner Inhaber derselben ist Fabrikant Carl Seebach dahier.

Mannheim, den 15. Februar 1875.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Ulrich.

D. 352. Mannheim. In das Handelsregister wurde eingetragen:

1. D. J. 434 des Firmenregisters. D. J. zur Firma: „Albert Walz u. C.“ in Mannheim bestehende offene Handelsgesellschaft ist durch den Ausbruch des Theilhabers August Eisfeld unterm 30. Dezember 1874 aufgelöst.

2. D. J. 19 des Firmenregisters. D. J. zur Firma: „Albert Walz u. C.“ in Mannheim. Alleiner Inhaber derselben ist Kaufmann Albert Walz aus Mannheim, wohnhaft in Mannheim.

Mannheim, den 16. Februar 1875.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Ulrich.

D. 351. Mannheim. In das Handelsregister wurde eingetragen:

1. D. J. 567 des Firmenregisters. D. J. zur Firma: „Carl Emil Bodenheim“ in Mannheim ist erloschen.

2. D. J. 363 des Firmenregisters. D. J. zur Firma: „Peter Claus“ in Mannheim, Ludwig Kuchler ist als Prokurist bestellt.

3. D. J. 20 des Firmenregisters. D. J. zur Firma: „Heinrich Werner“ in Mannheim. Inhaber derselben ist Kaufmann Heinrich Robert Werner dahier.

4. D. J. 46 des Firmenregisters. D. J. zur Firma: „G. Köhler u. Koch“ in Mannheim, Kaufmann Adolf Köhler ist als Prokurist bestellt.

5. D. J. 1 des Firmenregisters. D. J. zur Firma: „Mayer-Dintel“ dahier ist als Einzelfirma und damit auch die dem Kaufmann Wilhelm Mayer-Dintel für dieselbe errichtete Prokura erloschen.

6. D. J. 185 des Firmenregisters. D. J. zur Firma: „Mayer-Dintel“ in Mannheim. Die beiden zur Firmenzeichnung gleichberechtigten Theilhaber dieser unterm 1. v. M. errichteten offenen Handelsgesellschaft sind die Kaufleute: „Salomon Mayer-Dintel“ und dessen Sohn Wilhelm Mayer-Dintel“ dahier. Der Prokurist Mayer-Dintel u. Emil Mayer-Dintel besteht.

7. D. J. 650 des Firmenregisters. D. J. zur Firma: „Aug. Wirth“ in Mannheim ist erloschen.

8. D. J. 186 des Firmenregisters. D. J. zur Firma: „Wirth u. Permaeder“ in Mannheim. Die Gesellschaft hat unterm 1. Januar d. J. begonnen und wird von einem jeden der beiden zur Firmenzeichnung gleichberechtigten Theilhaber: 1. August Wirth, Kaufmann dahier, und 2. Karl Permaeder aus Sickingen, Kaufmann, dahier wohnhaft, vertreten.

9. D. J. 21 des Firmenregisters. D. J. zur Firma: „Johann Miltz“ in Mannheim mit Inhaber gleichen Namens. Der zwischen diesem und Rosine Bauer unterm 18. Februar 1872 dahier errichtete Ehevertrag bestimmt in § 2: „Das beiderseitige gegenwärtige und zukünftige Vermögen der beiden künftigen Ehegatten soll durchaus getrennt bleiben; es wird also eine völlige Vermögenssonderung dringend und festgelegt, wonach die künftigen ehelichen Güterrechtsverhältnisse zu regeln sind. Hiernach bleibt die künftige Ehefrau nicht bloß die Eigenthümerin ihres gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, sondern sie befaßt auch die völlige Verwaltung ihres gesammten Vermögens, sei solches beweglicher oder unbeweglicher Natur, und behält den freien Genuß ihrer Einkünfte.“

Mannheim, den 24. Februar 1875.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Ulrich.

D. 345. Nr. 2556. Wiesloch. In das Firmenregister unter D. J. 75 wurde eingetragen: Edo Mayer u. C. von Waldkirch hat am 10. Februar d. J. seinen Sohn Ludwig Mayer von da als Prokurist bestellt.

Wiesloch, den 28. März 1875.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Laud.

D. 341. Freiburg. Gottfried Birkenmeier von Munsingen wird unter der Aufsichtsdirection, gemeinschaftlich mit Lorenz Brenner von da in der Nacht vom 30. 31. Januar d. J. aus dem Hause des Elias Mayer dahier 25 Pfund Kaffee zu 48 kr. (1 Mt. 87 Pf.) und 25 Pfund Mehl zu 40 kr. (29 Pf.) und 4 Stüde zu 9 kr. (26 Pf.) bestehlen in der Absicht weggenommen zu haben, sich dieselben rechtswidrig zuzueignen, wobei er (während und nachdem der Andere über eine 240 Meter hohe Mauer in den Hof eingestiegen) durch Waffenschuß und Wegtragen der entwendeten Gegenstände mitwirkte, gemäß § 242, 243 §. 2, 47 R. St. O. B., § 26 C. B., Art. 15 u. 17 bad. C. G., § 207 St. P. O.

wegen Jähren Diebstahls in Anlagelohnd verurtheilt und zur Aburtheilung vor die Strafkammer dahier zu verweisen. Dies wird dem künftigen Angeklagten hiermit bekannt gemacht.

Freiburg, den 27. März 1875.  
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.  
Raths- und Anlagelammer.  
Feyer.

Dr. Harden.

Bern. Bekanntmachungen. § 930. L. Nr. 1615. Karlsruhe. Großh. bad. Staats-Eisenbahnen. Vergebung von Hochbau-Arbeiten.

Höherer Anordnungs gemäß sollen die zur Herstellung eines neuen Bahnwartshauses auf Station Nr. 2 der Dos-Badener Bahn erforderlichen, zu 707 M. 44 Pf. veranschlagten Bauarbeiten im Wege schriftlicher Angebote an einen Unternehmer in Auftrag gegeben werden.

Die zur Uebernahme dieser Arbeiten aufzutragenden Meister laße ich hiermit ein, ihre befalligen Angebote, nach Protogen des Voranschlags gestellt, postfesten des mit entsprechender Aufschrift versehen, spätestens bis

Donnerstag den 15. d. M., Vormittags 10 Uhr, auf meinem Geschäftsamt einzureichen. Bis dahin können die bezüglichen Voranschläge und Aufordrungen ebenfalls eingesehen werden.

Karlsruhe, den 27. März 1875.  
Der Großh. Bezirksbahningenieur für den Bezirk Karlsruhe.  
W. S. L. G.

Restaurations-Verpächten. § 992. L. Eine Restauration (Wein, Bier, Kaffee) mit Gartenwirtschaft nebst kleinen großen Räumlchen, an sehr feiner, schön gelegener, ist sofort an einen Lehensfähigen Verpächter verpachtet. Ansuchen sub unter C. H. verpächten Karlsruhe abzugeben.

Drud und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.